

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstags, Donnerstags und Samstags
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pfeiler und Wände“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Oestrich-Winkel

Abonnementspreis pro Quartal 175. 1.20
„ (ohne Erklärungs- oder Postgebühren) „
Inseratenpreis pro sechspaltige Petitzeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter

Expeditionen: Oestrich-Winkel u. Eltville.

Druck und Verlag von Adam Erkene in Oestrich.

Verlagsnummer 11. 88

Grösste Abonnentenzahl in
Oestrich-Winkel und Umgebung

Nr. 32

Donnerstag, den 15. März 1917.

68. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Gouvernement
der Festung Mainz
Nr. 11. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Bekanntmachung.

(Nr. 2. 1338/2. 17. R. R. A.)

Zur Deckung von Treibriemenbedarf in kleinem Umfange ist bei der Firma Carl Bufe & Co. in Mainz ein Ausbesserungslager errichtet worden.

Dort können Riemenstücke zur Ausbesserung von Treibriemen unter erleichterten Bedingungen entnommen werden. Ferner wird dieses Ausbesserungslager die Sattler, soweit es sich um die Ausbesserung von Riemen handelt, sowie die Weben und Pumpenbauer mit Treibriemenleder versorgen.

Mainz, den 8. März 1917.

Gouvernement der Festung Mainz.

Anordnung

über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGM. S. 1100) und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGM. S. 755) sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und schließlich auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGM. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (RGM. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die Anordnung bezweckt eine Ergänzung und Erweiterung der im Bezirk bereits bestehenden Kreisverordnungen über Milch und Speisefette. Soweit diese Anordnungen schärfere Bestimmungen enthält, werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Kreisverordnungen aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Kreisverordnungen hinzu. Im übrigen bleiben die Kreisverordnungen unberührt.

1. Erfassung.

§ 2

Der Kommunalverband hat den täglichen Milchverbrauch jeder Kuh festzustellen. Die Feststellung hat unter Mitwirkung der in jeder Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschüsse durch gemeinsame Prüfung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist allmonatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsausschuss muß wenigstens ein Mitglied angehören, das nicht Selbstversorger ist. Die Kommunalverbände haben Revisoren anzustellen, die die Feststellung vornehmen und überwachen. Ebenso hat sich die Bezirksfeststelle durch regelmäßige Nachprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

§ 3

1. Wo Ragermilch in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter täglich auf den Kopf der Haushaltsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchberechtigten seines Haushaltes sind die ihnen zustehenden Mengen zu belassen. (Siehe § 8.)
2. Wo Ragermilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens $\frac{1}{4}$ Liter täglich für jeden Haushaltsangehörigen festgesetzt.
3. Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich auf den Kopf des Haushaltsangehörigen zur Verbutterung zurückgehalten werden.

4. An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden. (Siehe Aufw. Anweisung.)

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

§ 4

Die Menge der zur öffentlichen Bewirtschaftung zu bringenden Milch einer jeden Gemeinde bestimmt sich aus dem nach § 2 festgestellten Milchverbrauch einer jeden Kuh unter Zuzug des nach § 3 bemessenen Anspruches des Selbstversorgers.

Die Kommunalverbände haben unter Mitwirkung der Wirtschaftsausschüsse und Sachverständigen die ordnungsmäßige Ablieferung der in jeder Gemeinde für die öffentliche Bewirtschaftung verfügbaren Milchmenge dauernd zu überwachen.

Aus den innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mengen ist vorweg die Versorgung der in der Gemeinde wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend im § 8 festgesetzten Tagesmengen und mit Butter entsprechend der jeweiligen Wochenrationierungen des Kommunalverbandes.

Zeichnet die sechste Kriegsanleihe.

Die Kriegsoffer für alle Völker abzukürzen, hat Kaiserliche Großmutter angeregt.

Nun die Friedenshand verschmähst, sei das deutsche Volk aufgerufen, den verblendeten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschaftskraft, deutscher Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben.

Deutschlands heldenhafte Söhne und Waffenbrüder halten unerschütterlich die Wacht. An ihrer Tapferkeit wird der frevelhafte Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen. Deren Hoffen auf ein Wiederverdienen daheim aber muß jetzt durch die neue Kriegsanleihe vernichtet werden.

Fest und sicher ruhen unsere Kriegsanleihen auf dem ehernen Grunde des deutschen Volkswillens und Einkommens, auf der deutschen Wirtschaftskraft und Gestaltungskraft, dem deutschen Fleiß, dem Geist von Heer, Flotte und Heimat, nicht zuletzt auf der von unseren Truppen erkämpften Kriegslage.

Was das deutsche Volk bisher in kraftbewusster Darbietung der Kriegsgelder vollbracht, war eine Großtat von weltgeschichtlich strahlender Höhe.

Und wieder wird einträchtig und wetteifernd Stadt und Land, Arm und Reich, Groß und Klein Geld zu Geld und damit Kraft zu Kraft fügen — zum neuen wichtigen Schlag.

Unbeschränkter Einsatz aller Waffen draußen, aller Geldgewalt im Innern.

Machtvoll und hoffnungsfroh der Entscheidung entgegen!

2. Verteilung.

§ 5

Soweit einer Gemeinde nach Deckung des Selbstversorgerbedarfs und nach Versorgung der in ihr wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter noch Ueberschüsse zur Verfügung stehen, wird von dem zustehenden Kommunalverbande mit Genehmigung der Bezirksfeststelle bestimmt, ob die Ablieferung des Ueberschusses in Form von Milch oder Butter zu erfolgen hat. Die dafür maßgebenden Grundzüge sind von der Bezirksfeststelle nach folgenden Gesichtspunkten festzustellen:

1. In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Versand mit Bahn oder Fuhrwerk nach Bedarfsgemeinden möglich ist, ist Vollmilch — unter möglicher Einhaltung des bisherigen Ganges der Milch — abzuliefern. Die Gewinnung des Butterbedarfs für den eigenen Haushalt bleibt auch ferner gestattet. Ausnahmsweise kann der Landrat genehmigen, daß hierüber hinaus Verbutterung erfolgen darf, wenn die Gewinnung von Ragermilch wirtschaftlich, z. B. bei Schweinezucht, dringend erforderlich ist.
2. In allen denjenigen Gemeinden, die wegen ungünstiger Beförderungsverhältnisse nicht in der Lage sind, Milch zur Ablieferung zu bringen, ist Butter abzuliefern.

§ 6

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohin jede Ueberschussgemeinde ihre Ueberschüsse abzuliefern hat. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksfeststelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die Ueberschüsse anderweit zu verfügen.

Die Art der Ablieferung ist durch besonderes Abkommen zwischen der liefernden und empfangenden Gemeinde zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Entscheidung von dem Vorsitzenden der Bezirksfeststelle getroffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

3. Verbrauchsregelung.

§ 7

Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Gemeinden, die Milchzuweisung beantragen, sondern in allen Gemeinden darf die Abgabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch- oder Fettkarte erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter (siehe Ausführungsanweisung) zulassen. In diesen Fällen kann die Zuweisung des Verbrauchers an den Erzeuger in einfacher Form eines Lieferheftes so erfolgen, daß sie unbedingt kontrollierbar bleibt.

§ 8

An die Vollmilchberechtigten darf nicht mehr wie folgende Tagesmenge abgegeben werden:

- a) $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
- b) $\frac{3}{4}$ Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
- c) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- d) $\frac{1}{2}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
- e) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- f) $\frac{3}{4}$ Liter durchschnittlich bei Kranken.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

4. Strafbestimmungen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGM. S. 755) und der §§ 14 und 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGM. S. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

5. Inkrafttreten der Anordnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft. Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet, bis dahin die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident: v. Meißner.

Milchverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGM. S. 755) und der Bekanntmachung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (RGM. S. 1100) wird im Anschlusse an die Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 und in Ergänzung der Anordnung des Kgl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 6. März 1917 für den Rheingaukreis folgende Anordnung erlassen:

1. Wer Vollmilch, Magermilch oder Sahne in den Rheingaukreis eingeführt oder von außerhalb des Rheingaukreises bezieht, hat diese Erzeugnisse dem Bürgermeister seines Wohnortes innerhalb 2 Stunden anzumelden und auf Erfordern an die Gemeinde abzuliefern. Wer Vollmilch innerhalb des Rheingaukreises über seinen eigenen Bedarf (vgl. Nr. 3) erzeugt, ist verpflichtet, die den eigenen Bedarf übersteigende Menge an seine Wohnortsgemeinde und zwar an die vom Bürgermeister bezeichnete Stelle abzuliefern, soweit der Kuhhalter nicht zum Milchhandel zugelassen ist. Die Milch ist bis zur Ablieferung pfleglich zu behandeln. Milch, die sauer abgeliefert wird, wird nicht zurückgewiesen, sondern entsprechend geringer bewertet.

2. Separatoren, Zentrifugen, Butterfässer, Haushaltsbuttermaschinen und ähnliche zum Entrahmen und zur Verarbeitung von Milch dienende Vorrichtungen sind, soweit sie nicht vom Kreisausschuss zugelassen sind, polizeilich zu verschließen. Anträge auf Zulassung sind durch den Gemeindevorstand an den Kreisausschuss zu richten.

Für Kriegsgelungene und Erwachsene, insbesondere ausländische Arbeiter, auch wenn sie im Haushalt beschäftigt werden, darf Vollmilch nicht in Anspruch genommen werden.

4. Die Gemeinden haben für die Verteilung der ihnen gelieferten Vollmilch zu sorgen. Vollmilch darf an erster Stelle nur an die Vollmilchberechtigten zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Die Weiterveräußerung ist verboten.

5. Auf Vollmilch haben Kranke nur dann Anspruch, wenn sie eine vom dem behandelnden Arzte ausgestellte Bescheinigung nach dem vom Kreisausschuss vorgeschriebenen Muster (vergl. Anhang) beibringen.

Diese Bescheinigung ist dem Bürgermeister des Wohnortes des Kranken zu übergeben, der über die Lieferung der Milch an erster Stelle zu entscheiden hat. Kranken, die die vorgeschriebene Bescheinigung nicht beibringen, darf Vollmilch nicht verabreicht werden.

Für die Inzassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten kann die vorgeschriebene Bescheinigung durch die Anstaltsleitung und zwar für sämtliche vollmilchberechtigten Inzassen ausgestellt werden.

6. Soweit nach Befriedigung des Bedarfs der Vollmilchberechtigten noch Vollmilch verfügbar ist, darf sie nur an die Vollmilchvorrangberechtigten abgegeben werden. Vorrangberechtigt sind Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre. Die abzugebende Menge richtet sich nach dem Vorrat und darf $\frac{1}{2}$ Liter auf den Kopf nicht übersteigen.

Den Vorrangberechtigten wird das in der Milch enthaltene Fett auf die Fettkarte mit 25 Gramm für das Liter Milch in Anrechnung gebracht.

7. Die Regelung der Milchverteilung ist den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen. Alle Anordnungen trifft der Gemeindevorstand unter Beachtung nachstehender Bestimmungen:

- a) Die Abgabe von Milch darf nur gegen die von dem Bürgermeister des Wohnortes ausgestellten Milchkarten erfolgen. Die Ausstellung findet nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder seines Vertreters statt.
- b) Die Abgabe geschieht durch die von dem Gemeindevorstand zugelassenen Milchhändler oder Kuhhalter auf Grund von Kundenlisten, die der Bürgermeister feststellt.
- c) Vollmilch darf nur dort zu der von dem Bürgermeister festgesetzten Zeit abgegeben und entnommen werden, wo der Versorgungsberechtigte in die Kundenliste eingetragen ist. Änderungen der Eintragung kann der Bürgermeister zulassen.
- d) Die Milchkarte ist bei der Entnahme von Milch vorzulegen. Der Milchhändler (Kuhhalter) hat den für den Abgabetag geltenden Abschnitt abzutrennen und diese Abschnitte an jedem Montage mit einer Berechnung des Verbrauchs an den Bürgermeister abzugeben. Der Milchhändler (Kuhhalter) ist zur Lieferung der Milch an die ihm zugewiesenen Berechtigten verpflichtet.
- e) Die Milchkarte und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar. Die Karte ist im Falle des Bezugs der Versorgungsberechtigten oder des Erlöschens der Versorgungsberechtigung an den Bürgermeister zurückzugeben.
- f) Milchhändler und Kuhhalter, die den obigen oder den von dem Gemeindevorstand erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, insbesondere Vollmilch an Nichtversorgungsberechtigte abgeben, ist die Zulassung zum Milchhandel ganz oder auf Zeit zu entziehen. Im Falle der Entziehung der Zulassung gilt für Kuhhalter die Vorschrift in Nr. 1 dieser Anordnung.

8. Die Abgabe von Magermilch zu regeln ist der Gemeinde-
vorstand befugt. Er ist insbesondere berechtigt, anzuordnen, daß
die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen
Magermilch-Besugskarten oder anderen behördlichen Ausweis er-
folgen darf.

9. Die Abgabe von Dauermilch und Dauerfahne unterliegt
den gleichen Vorschriften wie die Abgabe von Vollmilch. Dauer-
milch ist insbesondere kondensierte, sterilisierte, homogenisierte,
trockene Milch; Dauerfahne ist insbesondere kondensierte, steril-
isierte und trockene Sahne.

10. Die Anordnung des Kreisausschusses zur Regelung der
Milchverteilung auf die einzelnen Gemeinden wird besonders ge-
kennzeichnet.

12. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser
Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse er-
kannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne
Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

12. Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft.

Küdesheim a. Rh., den 8. März 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Anhang:

Milchzuweisung an Kranke.

Rechtliche Befcheinigung
von dem auszustellenden Arzte dem zuständigen Bürgermeister
zu übergeben.

Anschließend ausgefüllte, nicht näher begründete und unfehl-
liche Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.

1. Zu- u. Vorname sowie Wohn- ort des Kranken.	zu
2. Alter des Kranken.	
3. Stand oder Beruf (bei Ehe- frauen und Kindern des Ehe- mannes oder Vaters).	
4. Bezeichnung der Krankheit.	
5. Beginn der Krankheit.	
6. Täglich erforderliche Vollmilch- menge.	Pfiter
7. Eingehende Begründung der gesundheitlichen Störungen, die eine Sonderzuteilung von Milch erforderlich machen.	(Vgl. Anm. unten)

Ich bescheinige hiermit, vorstehende Angaben nach bestem
Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

den 191
Der behandelnde Arzt.

Anmerkung. Zu berücksichtigen sind im allgemeinen nur:

1. Liegende Kranke und Kranke nach schweren Operationen;
 2. Kranke und in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder;
 3. Kranke mit akuten oder chronischen Verdauungskrankheiten,
die auf flüssige und breiige Kost angewiesen sind;
 4. Nierenkranke;
a) in Fällen von akuter Nierenentzündung;
b) in Fällen von chronischer Entzündung bei akuter Ver-
schlimmerung;
 5. Kranke mit Kreislaufstörungen infolge von Klappenfehlern;
6. Herzmuskel-Erkrankte und an Arterienverkalkung Erkrankte
(nur im Stadium der gestörten Kompensation);
 7. Kranke mit Lungentuberkulose, bei denen besonders im
Zeugnis aufzuführende Umstände die Milchzuteilung dring-
lich erscheinen lassen;
 8. alle Fälle von Krankheiten, die eine ausschließliche Ernäh-
rung mit flüssiger oder breiiger Kost erfordern.
- Nervenkranke, Blutharne, Unterernährte, schwächliche Patienten
mit konstitutionellen Erkrankungen sind an sich zum Milchbezug
nicht berechtigt. Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn
Komplikationen bestehen, die Milchverabreichung dringend not-
wendig machen.

In der Regel soll nicht mehr als 1/2 Pfiter Milch an einen
Kranken für den Tag verordnet werden.

Sonderbewilligungen von Milch werden höchstens auf die
Dauer von 2 Monaten gewährt.

2. 2050. Der in Bochum wohnhafte Kaufmann und Lebens-
mittelagent Carl Spiller hat sich in letzter Zeit mit Vordrucken
unter der Firma „Internationale Befangenenfürsorge zu Arnheim“,
Generalvertreter für Deutschland u. Spiller in Bochum, an die
verschiedensten Stellen, insbesondere an eine große Anzahl von
Werken, die Kriegsgefangene im Inlande beschäftigen und an
verschiedene Zweigstellen des Roten Kreuzes gewandt, um Be-
stellungen auf Lebensmittel (Brot, Käse, Schokolade), Tabak, nicht
Pfeifen, Zigarren, Taschentücher, Seife, Tee für Kriegsgefangene
Deutschland im Inlande wie auch für feindliche Kriegsgefangene in
Deutschland zu erhalten. Die Waren wollte er mit der Begründung,
daß die Versorgung der Kriegsgefangenen vom neutralen Ausland her
schon zweckmäßig ermittelten Liefer, von Arnheim zunächst an das
Rote Kreuz in Haag und von da an die Kriegsgefangenen absenden.

Die angeforderten Ermittlungen haben ergeben, daß dieser Ge-
schäftsbetrieb des C. Spiller offenbar auf Schwindel beruht und
es sind daher gegen ihn die weiteren Maßnahmen bereits getroffen
worden. Da Spiller indes seine Tätigkeit anscheinend auf ganz
Deutschland ausgedehnt und sich auch an verschiedene Behörden
mit der Bitte um Unterstützung seines Unternehmens gewandt hat,
erkennt es dringend erforderlich, auf dieses, nach den bestehenden
Bestimmungen unerlaubte Unternehmen hinzuweisen und alle be-
teiligten Kreise vor Spiller zu warnen.

Küdesheim a. Rh., den 12. März 1917.

Der königliche Landrat,
J. R. Wiebe.

Bekanntmachung.

Der 1. Kriegsschulung über Gemüsebau findet in der Zeit vom
19. bis 21. März 1917 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst-
und Gartenbau zu Weisenheim am Rheine statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 19. März: 9-10 Uhr Vortrag: Allgemeine
Maßnahmen zur Steigerung der Erträge im Gemüsebau während
der Kriegszeit. Garteninspektor Junge. 10-11 Uhr: Vortrag:
Die wichtigsten tierischen und pflanzlichen Feinde der Gemüse-
pflanzen und ihre Bekämpfung. Professor Dr. Löffner. 11-12
Uhr: Vortrag: Die Bedeutung der Gemüse für die menschliche Er-
nährung. Professor Dr. Kroeber. Nachmittags von 2-3 Uhr:
Vortrag: Die Bedeutung der Gemüse für die menschliche Ernährung.
Professor Dr. Kroeber. Von 3 Uhr ab: Rundgang durch die Ge-
müseanlagen der Anstalt. Garteninspektor Junge.

Dienstag, den 20. März: 9-10 Uhr: Vortrag: Die Kultur
der für die Kriegszeit wichtigsten Gemüsearten. Garteninspektor
Junge. 10-11 Uhr: Die wichtigsten tierischen und pflanzlichen
Feinde der Gemüsepflanzen und ihre Bekämpfung. Prof. Dr.
Löffner. 11-12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt.
Hauswirtschaftslehrerin Frau Brauch. 2-3 Uhr: Die Kultur der
für die Kriegszeit wichtigsten Gemüsearten. Garteninspektor Junge.
Von 3 Uhr ab: Praktische Unterweisungen in der Zubereitung von
Gemüsegerichten im Haus. Frau Brauch.

Mittwoch, den 21. März: 9-10 Uhr: Vortrag: Die Kultur
der für die Kriegszeit wichtigsten Gemüsearten. Garteninspektor
Junge. 10-11 Uhr: Die wichtigsten tierischen und pflanzlichen
Feinde der Gemüsepflanzen und ihre Bekämpfung. Professor Dr.
Löffner. 11-12 Uhr: Das Kochen der Gemüse im Haushalt.

Frau Brauch. 2-3 Uhr: Herstellung und Erhaltung der pflanz-
lichen Lebensmittel. Professor Dr. Kroeber.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgelt-
lich teilnehmen. Anmeldungen sind unter Angabe des Vor- und
Namen, Standes, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit
baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt Weisenheim a. Rh.
einzureichen.]

Diesem Magistrate und Herrn Bürgermeister, die
mit der Erledigung meiner Rundbesichtigung vom 20. Januar d.
J. betr. Mitteilung der Gewährung von Feuerungszulagen an
die Gemeindefürsorgebeamten noch im Rückstande sind, mache ich
hiermit darauf aufmerksam, daß die Frist zur Berichterstattung
am 15. d. Mts. abläuft.

Küdesheim a. Rh., den 12. März 1917.

Der königliche Landrat.

Exzellenz Ludendorff über die Einrichtung von Soldatenheimen.

Aus einem Schreiben vom 29. Oktober 1916.

Mit lebhafter Freude begrüße
ich die Vermehrung der Soldaten-
heime dicht hinter der Front,
deren Errichtung trotz der mir
wohlbekannten Schwierigkeiten
im Osten gelungen ist. Die see-
lischen und körperlichen Wohl-
taten, welche der einzelne Soldat
in diesen Heimen genießt, werden
der Schlagkraft der Truppe im
Ganzen zu Gute kommen.

Ludendorff

Revolution in Petersburg.

El. zens. Petersburg. Die Petersburger
Telegraphen-Agentur meldet: In Petersburg ist
die Revolution ausgebrochen. Ein aus zwölf
Duma-Mitgliedern bestehender Exekutivauschuß
ist im Besitze der Macht. Alle Minister sind ins
Gefängnis gesetzt. Die Garnison der Hauptstadt,
30000 Mann hat sich mit den Revolutionären
vereinigt. Am Donnerstag (Mittwoch), dem drit-
ten Tage der Revolution war die Ordnung der
Hauptstadt wieder hergestellt. Der Deputierte
Engelhard ist von dem Auschuß zum Komman-
danten von Petersburg ernannt worden.

El. Stockholm, 14. März. (Berliner Tageblatt.) Svenska
Dagbladet meldet aus Haparanda: Reisende aus Rußland
berichten, daß Petersburg seit 5 Tagen in vollem Aufruhr
ist. Maschinengewehre sind auf vielen Straßen aufgestellt.
Die Soldaten weigerten sich wiederholt, auf die Bevölkung
zu schießen.

El. Stockholm, 14. März. (Berliner Tageblatt.) Die
Petersburger Unruhen lehrten sich auch scharf gegen Eng-
land. Vor der englischen Botschaft fanden laute Krawalle
statt. Zahlreiche Scheiben wurden eingeschlagen.

Schließung der Duma und des Reichsrats.

Berlin, 13. März.

Die amtliche Petersburger Telegraphen-Agentur bringt
folgende aufsehenerregende Meldung:

Zwei kaiserliche Erlasse ordnen die Aufhebung der
Sitzungen der Reichsduma und des Reichsrats vom 11. März
ab und ihre Wiederaufnahme im April 1917 oder später
den außerordentlichen Umständen entsprechend an.

Wenn die russische Regierung die andauernd in hefti-
gem Kampfe mit ihr liegende Duma auf unabsehbare
Zeit nach Hause schickt, während in den Straßen Peters-
burgs der Aufruhr tobt, so muß es sich tatsächlich um
etwas anderes handeln, als um harmlose Aufläufe von
nach Lebensmitteln suchenden Frauen.

Die Brücke über den Newafluß gesprengt.

Stockholm, 14. März.

Hier einlaufende Nachrichten bestätigen den Ausbruch
offener Revolution in vielen Teilen Rußlands.

„Stockholms Dagens Nyheter“ teilt mit, daß die Eisen-
bahnbrücke über den Newafluß, das Verbindungsglied
zwischen dem finnländischen und russischen Eisenbahnen-
netz, von russischen Revolutionären gesprengt worden ist.

Der Reiseverkehr auf den Bahnen ist völlig eingestellt.
Petersburg gleicht einem Kriegsschauplatz. Das Volk
wurde vielfach wie Fliegen zusammengehauen. Ungezählte
Personen sind verwundet worden.

Miljukow, der bekehrte Kriegshetzer.

Stockholm, 14. März.

In offener Sitzung der nunmehr nach Hause geschickten
russischen Duma zeigte der Führer der Kadettenpartei
Miljukow unverhohlene Friedensgesinnung. Er sagte:

Rußland mußte von Anfang an den schwersten Kampf
ohne die nötige Unterstützung der Verbündeten ausfechten.
Rußland muß jetzt endlich von seinen Kampfgenossen die
Stille erhalten, die ihm zugesichert ist. Wenn die Verbün-
deten ihre Verträge nicht halten, so liegt auch für Rußland
kein Anlaß vor, die seinen zu halten, und Rußland soll sich
dann nicht scheuen, feierlich den Londoner Vertrag für
einen Gesamtfrieden für nichtig zu erklären.

Miljukow betätigte sich bisher als einer der fanatischsten
Seher gegen die Mittelmächte. Wie schreckhaft muß ihm das
drohende Verhängnis für Rußland gegenwärtig erscheinen,
wenn er seine ganze Vergangenheit verleugnet und in
dieser Weise für den Abfall vom Bismarckbündnis eintritt.

Der Weltkrieg.

Ämtliche deutsche Heeresberichte. Russische Niederlage bei Boczow-Tarnopol.

Im Westen wurde eine Reihe feindlicher Vorstöße
blutig abgewiesen. Im Osten hatten deutsche Unter-
nehmungen gegen die Russen trefflichen Erfolg.

Großes Hauptquartier, 13. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Arras machten englische Abteilungen
nach Feuernorbereitung auf breiter Front bei Beau-
rain einen Vorstoß, der verlustreich fehlgeschlug. —
An der Aisne, zwischen Aisne und Oise, westlich von
Soissons, in der Champagne und auf beiden Maas-Üfern
war die Gefechtsintensität lebhaft. — Nördlich der Maas
drangen französische Kompagnien gegen unsere Stellungen
vor; sie wurden durch Feuer vor den Hindernissen zur-
ückgezwungen. — Südlich von Ripont griffen die
Franzosen nach Trommelfeuer wiederum unsere Stellungen
an. In scharfer Gegenwehr wurde die heiß umstrittene
Höhe 185 gegen überlegene Kräfte gehalten; eng begrenzten
Raumgewinn am Südwesthang erkaufte der Feind mit
blutigen Opfern.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold
von Bayern. Mehrere Abteilungen lagen bei Klarer Sicht
unter russischer Artilleriewirkung, die kräftig erwidert
wurde.

Nördlich der Bahn Boczow-Tarnopol führten unsere
Stoßtrupps mit Umsicht und Schmeid ein Unternehmen durch,
bei dem 3 Offiziere, 320 Russen gefangen, 13 Maschin-
gewehre erbeutet wurden.

Auch bei Orzjany und an der Karajowka brachten
uns Vorstöße in die russischen Linien Gewinn an Ge-
fangenen und Beute.

An der Front des Generalobersten Erzherzogs Joseph
und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
v. Mackensen ist bei geringen Vorstoßgefechten die Lage
unverändert geblieben.

Macedonische Front. Zwischen Etrida und Prespa-
See griffen französische Bataillone unsere Stellungen an;
sie sind abgewiesen. — Bombenangriffe unserer Flugzeug-
geschwader auf Bahnhof Vertekop (südlich von Boden) er-
zielten Treffer, die lange beobachtete Brände hervor-
riefen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Kämpfe im Westen.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz wird die Gefechts-
intensität mit jedem Tage lebhafter. Im Aisne-Gebiet
wurden Angriffe der Engländer verlustreich abgewiesen,
ebenso Vorstöße der Franzosen auf dem Ostufer der Maas.
Bei Ripont, wo uns die Franzosen unsere jüngsten Erfolge
streitig machen wollen, wird hartnäckig gekämpft. — Auch
im Osten beginnen sich mehr und mehr gewisse Kampfplätze
abzuzeichnen. — An der macedonischen Front werden die
Kämpfe nach und nach lebhafter.

Großes Hauptquartier, 14. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Armentières wurden englische Abteilungen
durch Feuer verjagt. — Im Aisne-Gebiet griffen die
Engländer nachmittags ohne Artillerieorbereitung
zwischen Maubert le Petit und Grevillers, nachts
nach starkem Feuer beiderseits von Duquoy an;
sie wurden verlustreich abgewiesen und ließen
50 Gefangene in unserer Hand. — In der Champagne
dauernden die Kämpfe südlich von Ripont mit wechselndem
Erfolg an. — Auf dem Ostufer der Maas scheiterten Vor-
stöße der Franzosen bei St. Mihiel. Einer unserer Flug-
posten wurde zurückgedrückt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold
von Bayern. Lebhafteste Vorfeldtätigkeit an mehreren
Stellen zwischen Orléans und Jeneit. — An der Karajowka
stürmten unsere Stoßtrupps Teile der russischen Stellung,
zerstörten ausgedehnte Minenanlagen und lebten mit
2 Offizieren und 258 Mann als Gefangenen, mehreren
Maschinengewehren und Minenwerfern als Beute zurück.
— Bahnhof Madzylow, nördlich von Brody wurde
ausgiebig mit Bomben beworfen.

Von der Front des Generalobersten Erzherzogs
Joseph und der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
v. Mackensen ist nichts Besonderes gemeldet.

Macedonische Front. Mehrere französische Vorstöße
zwischen Etrida- und Prespa-See blieben ergebnislos;
auch starke feindliche Angriffe nordwestlich und nördlich
von Monastir schlugen fehl. An beiden Stellen erlitten
die Gegner erhebliche Verluste.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die militärische Lage.

Bagdad. — Westfront.

Die Engländer und mit ihnen ihre französischen und
italienischen Bundesgenossen stimmen, wie vorauszu-
sehen war, Jubelstürmen an über die Einnahme Bagdads durch
englische Truppen. Sicherlich ist sie ein moralischer und
politischer Erfolg, der von der englischen Diplomatie sich
bewußt ausgenutzt und ausposaunt, die Schlappheit von Ab-
el-Amara im Orient zeitweise vergessen machen und der
englischen Vormachtstellung im Bereich des Persischen
Meeres neue Geltung verschaffen könnte. England
ist diese Wendung besonders jetzt, wo der U-Boot-
Krieg auch im Mittelmeere sich immer bemerkbarer macht
und seine Wirkungen auch auf den nahen und fernen
Orient ausüben muß, natürlich hochwillkommen. Um so mehr,
als auch die Legende von dem erzwungenen deutschen
Niedergang an der Somme vor den nächsten Weltkrieg
nicht Stillschanden bleibt und der ermattenden Bundes-
genossen Englands nicht mehr geben wollte. Aber
mit dieser politisch-moralischen Wirkung des Falles
von Bagdad hat es auch sein Bewenden. Strategisch
will er durchaus nichts Bedeutendes belegen. Denn
die türkische Armee ist nicht in der Schlacht geschlagen
und zur Räumung Bagdads gezwungen worden, sondern
die türkische Heeresleitung hat, um der feindlichen Über-
legenheit auszuweichen, flugerweise eine strategische Rück-
wärtsbewegung vollzogen. Nicht nur im Irak hat sie sich

Lichtbilder-Abend statt. Ein reiches Lichtbildmaterial wird bei jedem Vaterlandsfreunde die Hoffnung neu beleben und stärken, daß Deutschlands finanzielle Kraft durchaus auf einer guten Unterlage aufgebaut ist, welche das, was der große Weltkrieg uns an Werten raubt, durch unseren großen Vorrat an Schätzen — Nationalvermögen und jährlichen Volkseinkommen — wird mit Leichtigkeit ersetzt werden können. Hieran schließt sich eine kleine vaterländische Feier, welche von der oberen Knabenklasse dahier ausgeführt wird. Gedichte und kleinere Stücke werden die Besucher an die von unseren braven Feldgrauen ausgeführten Heldentaten erinnern und uns mahnen, jenen Braven im Gedächtnis nicht nachzusehen. Zur Teilnahme an dieser Feier werden hiermit alle Bewohner von Oestrich, Mittelheim und Winkel freundlichst eingeladen.

× **Vingen, 14. März.** Schon geraume Zeit hindurch wurde einem hiesigen Geschäftsmann größere Mengen Lebensmittel auf unerklärliche Weise entwendet. Nachdem nun wieder eine Anzahl Flaschen Kognak und Konserven vermisst wurden, beorderte er den Polizeihund der Wache und Schließgesellschaft Vingen. Trotzdem in der Nacht Schneefall eintrat, arbeitete der Hund mit großer Sicherheit und hatte bald den Dieb in Person eines hiesigen jungen Mannes festgestellt, sowie auch dessen Vorratskammer, wohin er die gestohlenen Sachen gebracht und welche noch zum großen Teil vorhanden waren. Wieder ein glänzender Beweis für die Vortrefflichkeit des Polizeihundes, da ohne dessen Hilfe der Täter noch lange sein lichtschreues Treiben fortgesetzt hätte.

• **Frauenstein, 12. März.** In der vergangenen Nacht drangen Diebe in den Stall des Landwirts Georg Herborn dahier ein und stahlen einen Ochsen im Alter von 1 Jahr. Die Diebe führten das Tier in die „Hohl“, wo sie es abhachten. Die Eingeweide, Kopf und Füße ließen sie liegen; ihr Weg führte nach Schierstein. Man nimmt an,

In das Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft „Vereinigte Weingutsbesitzer e. G. m. u. H. in Hallgarten“ heute eingetragen worden:

Der Winger Peter Schneider ist verstorben und der Weingutsbesitzer Valentin Hell ist aus dem Verein ausgetreten.

An ihrer Stelle sind der Weingutsbesitzer Josef Scharlag 3. und der Weingutsbesitzer Martin Prinz in den Vorstand gewählt worden.

Rüdesheim, den 7. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Konkurs über den Nachlaß des Uhrmachers Ludwig Dieck in Winkel ist die Vornahme der Schlussverteilung von dem Konkursverwalter genehmigt. Das Schlussverzeichnis habe ich auf der Gerichtsschreiberlei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Danach beträgt die Summe der Forderungen 7327 Mk. 08 Pf., auf welche der vorhandene Massebestand von 1685 Mk. 21 Pf. zu verteilen ist.

Rüdesheim, den 15. März 1917.

J. Geising, Konkursverwalter.

Brennholz-Versteigerung.

Am Dienstag, den 20. März 1917, kommen im Hallgartener Gemeindefeld, Distrikt Schirm Nr. 376

1 Fichten- u. 1 Lärchen-Stämmchen von zusammen 0,59 Hfm.
335 Nm. Buchen Scheitholz,
118 „ Kuppelholz und
15 „ anderes Laubholz

zur Versteigerung.

Der Anfang wird vormittags um 9 Uhr bei Holz Nr. 173 gemacht.

Hallgarten, den 12. März 1917.

Der Bürgermeister: Dietrich.

Vorläufige Anzeige.

Samstag, den 5. Mai d. Js., bringen wir im „Hotel Schwan“ dahier

2 Nummern 1911r, 17 Nummern 1915r, 11 Nummern 1916r Naturweine eigenen Wachstums

aus besten Lagen der Gemarkungen Oestrich, Mittelheim und Hallgarten zur Versteigerung. Näheres später.

Oestrich, den 15. März 1917.

Erste Vereinigung Oestricher Weingutsbesitzer.

Wein-Etiketten liefert rasch und billigst die Druckerei des Blattes.



Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem uns so schwer betroffenen herben Verlust sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, ganz besonders seinen Kameraden und Kameradinnen und dem „Ritter-Verein Oestrich“, welche unsern lieben Gefallenen in so treuer Liebe gedachten, unsern herzlichsten Dank.

Oestrich, Winkel, Rüdesheim und Mittelheim, den 15. März 1917.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Johann Diefenbach,
Anna Schwed, Braut.

daß mindestens vier Männer an dem Diebstahl beteiligt waren.

• **Stiftung.** Die Firma J. Langenbach u. Söhne, Weingroßhandlung Worms, stiftete anlässlich des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig der Unterstützungskasse ihrer Beamten und Arbeiter den Betrag von 30 000 Mk.

• **Eisenbach, 12. März.** (Weinpreise.) Wie gewaltig die Weinpreise gestiegen sind, dafür bietet die vor einigen Tagen hier abgehaltene Versteigerung des Nachlasses unseres verstorbenen Herrn Pfarrers Langenbach einen interessanten Beleg. Pfarrer Langenbach, früher Kaplan in Oestrich, hatte dort den Weinbau lieb gewonnen. Als er Pfarrer von Eisenbach geworden war, legte er auf dem sonnigen Hügel hinter der Kirche auf eigene Kosten einen etwa 4 Morgen großen Weinberg an. Derselbe rentierte sich indessen nicht. Selten gab es einen genügenden Ertrag und der Wein war nicht von hervorragender Qualität. Im Nachlasse des Pfarrers befanden sich noch etwa 1000 Liter Eisenbacher, eigenes Gewächs. Bei der Versteigerung, zu der sich auch auswärtige Gastwirte eingefunden hatten, wurde ein Erlös von 2.80—3.— Mk. pro Liter erzielt. Der Verstorbene, der ein Muster von einfachem, abgetrettem Leben und priesterlichem Wandel war, hat seinen ganzen Nachlaß der Kirchengemeinde vermacht.

Steht eine Weinbeschlagnahme bevor?

Die „Deutsche Weinzeitung“ schreibt: Ganz abgesehen von der ungeunden Preisgestaltung im Einkauf, die ja schließlich auch nicht ins Unendliche sich ausweiten kann, tauchen immer wieder Gerüchte von einer beabsichtigten Beschlagnahme von Wein auf. Wir haben diese Gerüchte bisher nicht beachtet, da sie völlig unkontrollierbar waren und den Ausgangspunkt nicht erkennen ließen. Wenn wir heute diese Frage streifen, so geschieht dies lediglich deshalb, weil

verschiedentlich gewisse Bestandsaufnahmen jetzt stattfinden, die unter Umständen zu weiteren Maßnahmen führen können. Ob und inwieweit dies der Fall ist, läßt sich heute naturgemäß nicht sagen, wir verweisen nur pflichtgemäß über den tatsächlichen Stand der Dinge und weisen auf Möglichkeiten hin, damit die Nachwelt nicht ganz unerwartet vor Überraschungen tritt, die möglicherweise auf diesem Gebiete kommen könnten.

Bevorstehende Weinversteigerungen im Rheingau.

24. März — Schloß Vollrath — Graf Ratuschka-Oreiffentum
30. April — Borch — Fabrikdirektor Philipp Kreyer
5. Mai — Oestrich — Erste Vereinigung Oestricher Weingutsbesitzer
11. bis 31. Mai — Vereinigung Rheingauer Weingutsbesitzer

Verantwortlich: Adam Elsenso, Oestrich.

Schöne 3-Zimmerwohnung

mit Küche, Speisek., Waschküche, Manlarde, Speicher u. Keller zu vermieten.

Näheres Erbach, Eberbacherstraße 40.

Arbeiterinnen

für Akkordarbeiten gesucht.

Jean Müller, Elektrotechnische Fabrik, Eltville am Rhein.

Wiesbadener Pädagogium

Rheinbahnstr. 5 (mit Pension im Hause des Direktors, steht seit 16 J.). Im Einzel- und Gruppen-Unterricht beschleunigte Vorbereitung für alle Schul- u. Mittelschulen. Nachhilfe und Arbeitsblätter. Schwache Schüler famili. u. kolleg. Beirathung.

Stenogr.-Verein „Habelsberger“ Oestrich-Winkel.

Auf mehrfachen Wunsch ist der Anfängerunterricht Donnerstag statt Freitag.

Der Vorstand

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

zu 98% für 5% Reichsanleihe, unkündbar bis 1924, Freie Stücke, zu 97,80% desgl., Reichsschuldbucheintragungen, zu 98% für 4 1/2% Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

sowie Anmeldungen zum Umtausch älterer Anleihen in neue Schatzanweisungen nehmen wir bis zum 16. April, mittags 1 Uhr, völlig kostenlos entgegen. Die bei uns gezeichneten Stücke verwahren wir kostenfrei. Es können auch Anteile von 5.—, 10.—, 20.— und 50.— bei uns gezeichnet werden.

Wenn die Zeichnung bei uns erfolgt, gewähren wir auch jetzt wieder die seitherigen Erleichterungen, bei Rückgabe ungekündigter Einlagen und Einräumung provisorischer Lombardkredite zu 5 1/2% bzw. 5% Zinsen.

Vorschuß- & Creditverein in Geisenheim
Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpl.

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

zu 98.— für 5% Reichsanleihe 97,80 „ Schuldbucheintragungen 98.— „ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen

auslosbar zu 110 bis 120% sowie Anmeldungen zum Umtausch älterer Anleihen in neue Schatzanweisungen werden bis zum 16. April, mittags 1 Uhr, kostenlos von uns entgegengenommen.

Die bei uns gezeichneten Stücke nehmen wir kostenlos in Verwahrung. Es können auch Anteile von 5.—, 10.—, 20.— und 50.— bei uns gezeichnet werden.

Erfolgt die Zeichnung bei uns, so gewähren wir auch jetzt wieder die bisherigen Erleichterungen durch Freigabe ungekündigter Einlagen.

Spar- und Leihkasse zu Geisenheim
e. G. m. b. H.

5% neue Deutsche Reichsanleihe

unkündbar bis 1924.

Ausgabepreis 98%.

bei Reichsschuldbuch-Eintragungen mit Sperrung bis 15. April 1918 97,80%.

4 1/2% neue

Deutsche Reichsschatzanweisungen

rückzahlbar zu 110, resp. 115, resp. 120%. Ausgabepreis 98%.

Wir nehmen Zeichnungen auf obige Anleihe sowie Umtausch-Offerten älterer Reichsanleihen in die neuen 4 1/2% Reichsschatzanweisungen bis Montag, den 16. April, mittags 1 Uhr, zu Originalbedingungen kostenfrei entgegen.

Elsässische Bankgesellschaft
Filiale Mainz.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette (Wiesbaden, Rheinstr. 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungskasse.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2% und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März d. Js.

Neu eingeführt: Kriegsanleihe-Versicherung.

(Steigerung der Zeichnung auf den hiesigen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Eine hochtrachtige weiße Saanen-Ziege

zu verkaufen.

Emil Hallgarten, Winkel.

1 Karnsattel u. 1 Schublade

zu kaufen gesucht.

Näheres in der Exped. d. Bl.

Gewissenhafter u. zuverlässiger

Schlosser

oder Dreher

zu Bedienung von Werkzeug-

maschinen für leichte Arbeit gesucht. Für Kriegsbeschäftigte, welche beide Hände gebrauchen können, geeignet.

Niederwallufer Maschinenfabrik.

Wemhöner u. Nehl.

Gut

(ca. 100 Morgen)

(Wein- od. Obstland, etc.)

oder gutes Geschäft

von vermög. Herrn, 30er, p.

kaufen gesucht.

Event. auch Einheirat.

Off. u. T. 3083 an D. Fern-

Ann.-Exped., Mainz.

1 Kaut Dung

zu verkaufen.

Oestrich, Brandpfad 10.

Gebr. Piano

zu kaufen gesucht. Offert. an

unt. W. S. 300 an die Exped.

dieses Blattes.